

**Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut  
(Pflanzenschutz-Saatgut-Anwendungsverordnung - PflSchSaatgAnwendV)<sup>1</sup>**

**Vom ...2016**

Auf Grund des § 19 Absatz 2 und des § 32 Absatz 4 Nummer 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), von denen § 19 Absatz 2 durch Artikel 375 Nummer 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 32 Absatz 4 durch Artikel 375 Nummer 14 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) zuletzt geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

**§ 1 Verbot der Einfuhr und des Inverkehrbringens**

Saatgut für Wintergetreide oder Mais, das mit einem Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam enthält, behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet, darf nicht eingeführt oder in Verkehr gebracht werden.

**§ 2 Beschränkte Einfuhr und beschränktes Inverkehrbringen**

(1) Abweichend von § 1 darf Saatgut für Mais, das mit einem Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff Methiocarb enthält, behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet, eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn der Abrieb, gemessen mit der in der Anlage festgelegten Methode, nicht mehr als 0,75 Gramm Staub je 100 000 Korn beträgt. Die Einhaltung dieses Wertes wird vermutet, wenn das Saatgut in einer Beizstelle behandelt wurde, die in der vom Julius Kühn-Institut geführten und im

---

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

Bundesanzeiger veröffentlichten Liste der Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung für die Kulturart Mais eingetragen ist.

(2) Abweichend von § 1 darf Saatgut für Wintergetreide, das mit einem Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 1 behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet, eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden, wenn die Wirkstoffmenge im Abriebstaub, gemessen mit der in der Anlage festgelegten Methode, nicht mehr als 10 Milligramm je 210 Kilogramm Winterweizen Liniensorten Saatgut  
je 180 Kilogramm Winterweizen Hybrid Saatgut  
je 200 Kilogramm Wintergerste Liniensorten Saatgut  
je 150 Kilogramm Wintergerste Hybrid Saatgut  
je 190 Kilogramm Wintertriticale Saatgut  
je 160 Kilogramm Winterroggen Liniensorten Saatgut  
je 120 Kilogramm Winterroggen Hybrid Saatgut  
je 220 Kilogramm Saatgut sonstiger Wintergetreidearten beträgt.

(3) Abweichend von § 1 darf Saatgut, das mit einem dort genannten Pflanzenschutzmittel behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet und das die in Absatz 1 oder 2 genannten Grenzwerte für den Abrieb überschreitet, an Händler oder Saatguterzeuger zur ordnungsgemäßen Entsorgung abgegeben werden.

### **§ 3 Verbot und Beschränkung der Aussaat**

(1) Saatgut für Wintergetreide oder Mais, das mit einem Pflanzenschutzmittel im Sinne des §1 behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet, darf nicht ausgesät werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf Saatgut für Wintergetreide oder Mais, das entsprechend §2 Absatz 1 oder 2 eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden durfte, ausgesät werden, wenn das Saatgut zum Zeitpunkt seiner Einfuhr oder seines erstmaligen Inverkehrbringens die in § 2 Absatz 1 oder 2 festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet.

(3) Saatgut für Mais, das nach Absatz 2 ausgesät werden darf, darf nicht mit einem pneumatischen Gerät ausgesät werden. Satz 1 gilt nicht, soweit das verwendete Gerät eine

Vorrichtung hat, die die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet und dadurch eine Abdriftminderung des Abriebes von mindestens 90 vom Hundert, verglichen mit pneumatischen Sägeräten zur Einzelkornablage, die mit Unterdruck arbeiten, ohne eine solche Vorrichtung erreicht. Es wird vermutet, dass ein Gerät die Anforderung des Satzes 1 erfüllt, wenn es entsprechend in der Liste nach § 52 des Pflanzenschutzgesetzes bezeichnet ist.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 1 oder des § 3 Absatz 1 zu Versuchszwecken genehmigen. Die Genehmigung ist mit den Auflagen zu verbinden, die erforderlich sind, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder unverträgliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere durch eine Abdrift des Abriebes des Pflanzenschutzmittels, zu verhindern. Soweit eine Ausnahme genehmigt wird, die die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von Saatgut ermöglicht, das die Anforderungen des § 2 Absatz 1 nicht einhält, kann auch eine Ausnahme von der in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen Messmethode genehmigt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag über § 3 Absatz 3 Satz 2 hinaus Ausnahmen von dem Verbot des § 3 Absatz 3 Satz 1 erteilen, wenn eine Verwendung von pneumatischen Sägeräten ohne Abdriftminderung auf Grund der besonderen Aussaatbedingungen im Einzelfall oder für Versuchszwecke erforderlich ist. Die Genehmigung ist mit den Auflagen zu verbinden, die erforderlich sind, schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder unverträgliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere durch eine Abdrift des Abriebes des Pflanzenschutzmittels, zu verhindern.

#### **§ 5 Anordnungsbefugnis**

In Anpassung an die örtlichen Verhältnisse kann die zuständige Behörde für die Aussaat des in § 3 Absatz 2 bezeichneten Saatgutes für Wintergetreide oder Mais ergänzende Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder unverträgliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere durch eine Abdrift des Abriebes des Pflanzenschutzmittels, auf angrenzende Flächen zu verhindern.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Saatgut einführt oder in den Verkehr bringt.

## **§ 7 Aufheben von Vorschriften**

Es werden aufgehoben

1. die Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut vom 11. Februar 2009 (BAnz. 2009 Nr. 23 S. 519), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist,
2. die Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut für Wintergetreide vom 20. Juli 2015 (BAnz AT 20.07.2015 V1, BAnz AT 23.07.2015 V1).

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung  
und Landwirtschaft

## **Anlage (zu § 2 Absatz 1 und 2)**

### Messmethode

Der Abrieb des mit einem Pflanzenschutzmittel behandelten Saatguts für Wintergetreide oder Mais ist mit folgender Methode zu messen:

#### 1. Gerät

Zu verwenden ist ein Gerät Heubach Dustmeter Typ I.

#### 2. Häufigkeit der Probenahme

Eine Probenahme ist bei jeder Neueinstellung der Beizanlage, bei der Nutzung von anderen Pflanzenschutzmitteln oder von anderen Saatgutchargen vorzunehmen.

#### 3. Probenahme und Vorbereitung

Die Probenahme des zu untersuchenden Saatguts für Wintergetreide oder Mais ist direkt bei der Absackung nach der letzten Absaugung des Saatgutes vorzunehmen. Für die Probenahme sind mindestens 500 g Saatgut repräsentativ aus dem Saatgutstrom zu entnehmen. Wenn sehr niedrige Abriebwerte erwartet werden, ist die Probemengen entsprechend der Regelung in Ziffer 6 zu erhöhen.

Vor Durchführung der Untersuchung ist die entnommene Probe für mindestens zwei Tage bei  $20\pm 2^{\circ}\text{C}$  und  $50\pm 10\%$  relativer Luftfeuchte einzulagern. Bei Mais muss das Tausendkorngewicht (TKG) des zu untersuchenden Saatgutes bekannt sein. Zur Untersuchung sind  $100\pm 1$  g der entnommenen Probe abzuwiegen und in die Trommel des Heubachgerätes einzufüllen. Die Kornanzahl ist entsprechend des TKG zu berechnen.

#### 4. Durchführung der Untersuchung

Das Heubachgerät ist auf 30 Umdrehungen je Minute, der Luftdurchfluss auf 20 Liter pro Minute und die Umdrehungszeit der Trommel auf 120 Sekunden einzustellen. Die Untersuchung ist in einem Raum mit 20 bis  $25^{\circ}\text{C}$  und 30 bis 50% relativer Luftfeuchte durchzuführen. Im Filterkörper des Heubachgerätes ist ein Glasfaserfilter (Whatman GF 92 oder gleichwertige Spezifikation) einzulegen. Der Filterkörper einschließlich des eingelegten Filters ist auf einer Analysenwaage vor und nach der Untersuchung auf 0,1 mg genau (d.h. Wägung auf 0,01 mg) auszuwiegen.

Die Differenz aus Einwaage und Auswaage des Filterkörpers einschließlich des eingelegten Filters ergibt den Abrieb des untersuchten Saatgutes je 100 g und ist bei Wintergetreide auf die jeweilig in § 2 Abs. 2 genannte Aussaatmenge und bei Mais in Gramm je 100 000 Korn umzurechnen.

Für Wintergetreide muss zur Berechnung des Wirkstoffgehaltes im Staub zusätzlich für jede Beizrezeptur eine Rückstandsanalyse der Stäube auf dem eingelegten Filter erfolgen mit

anschließender Hochrechnung auf den Heubach-Staubwert der einzelnen geprüften Saatgutpartie.

#### 5. Wiederholung

Je entnommener Probe sind mindestens zwei Wiederholungen des Tests durchzuführen, jeweils mit neuem Saatgut aus der Probe. Weichen die beiden Werte bei einer Überschreitung von 50% des festgelegten Grenzwertes um mehr als 20% voneinander ab, so sind zwei weitere Wiederholungen durchzuführen. Der gemessene Abrieb ist dann der Mittelwert der Einzelmessungen.

#### 6. Vorgehen bei sehr niedrigen Abriebwerten

Um auch niedrige Abriebwerte bei Kulturarten mit hoher Aussaatstärke (beispielsweise Getreide mit Filterkörpergewichtsdifferenz von weniger als 0,2 mg Abrieb je 100 g Saatgut) genau bestimmen zu können, kann es notwendig sein, mehr Saatgut zu nutzen. In diesem Fall wird die Testung wie unter Ziffer 4 beschrieben durchgeführt mit der Abweichung, dass mehrere Messvorgänge (zum Beispiel fünf Mal jeweils 100 g) durchgeführt werden, ohne dass der Filterkörper zwischen den einzelnen Vorgängen geöffnet wird. Eine Reinigung erfolgt zwischen den Einzelmessungen wie üblich mit Ausnahme des Filterkörpers. Die Wägedifferenz vor dem ersten und nach dem letzten Messvorgang stellt dann einen Heubachwert je 500 g bei 5 Messvorgängen dar. Für Rückstandsanalysen ist mit dem eingelegten Filter analog zum Filterkörper vorzugehen.

#### 7. Berichtspflicht

Für alle geprüften Saatgutpartien sind unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung Prüfprotokolle zu erstellen und für mindestens zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstellung des Prüfprotokolls aufzubewahren.